

Geschäftsbereich: Internet

Ergänzungen zu den AGB der VR WERT vom 01.06.2009

Grundstücksbesichtigung und überschlägige Marktwertschätzung

Auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers (Kunden) sowie aus Bau- und Bodenwerten und/oder Ertragswerten wird der Wert der überschlägigen Wertschätzung ermittelt. Es können nur Eigentumswohnungen, Einfamilien- und Reihenhäuser, Doppelhäuser, Doppelhaushälften, Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohneinheiten und Objekte bis max. 1/3 Gewerbeertrag ab Baujahr 1930 geschätzt werden.

Grundbucheintragen in Abteilung II und III, Denkmalschutz, Sanierungsgebiete und andere Besonderheiten können nicht in die überschlägige Wertschätzung einfließen.

Je nach Lage vor Ort, Marktsituation, Ausstattung und individuellen Wertperspektiven können Abweichungen entstehen. Besonders bei Objekten, welche im Wert nicht innerhalb der Bandbreite zwischen 75.000,00 und 800.000,00 EUR liegen, sind aufgrund fehlender Vergleichswerte, Differenzen nicht auszuschließen.

Die Werte berücksichtigen fertig gestellte Immobilien in mängelfreiem Zustand und ohne rechtliche Beschränkungen.

Die Grundstücksbesichtigung wird anhand der vom Auftraggeber (Kunde) mitgeteilten Unterlagen bzw. Daten vorgenommen. Die Feststellung des überschlägigen Marktwertes beruht nicht auf einer Immobilienbewertung gemäß BauGB oder einer ordentlichen Wertermittlung gemäß ImmoWertV oder WertR, sondern hat lediglich überschlägigen Charakter.

Die VR WERT überprüft nicht die vom Auftraggeber (Kunden) angegebenen Objektdaten.

Die VR WERT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der ausgewiesenen überschlägigen Werte, da diese wesentlich auf Angaben des Kunden beruhen.

VR WERT haftet nur für Schäden, soweit diese von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Salvatorische Klausel: Sollte eine in den AGB enthaltene Bestimmung, mit den Vorgaben des Gesetzgebers kollidieren, so treten automatisch die Bestimmungen, die dem Inhalt der betreffenden Bestimmung am nächsten kommen in Kraft, wobei die übrigen Formulierungen hiervon unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die zu erwartende Rechtsprechung in Bezug auf den genutzten Medienträger.

Schlussklärung: Die AGB sind Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung bezüglich der Objektbesichtigung und überschlägigen Marktwertschätzung. Änderungen und Nebenabreden bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Besondere Vereinbarungen sind gesondert zu behandeln. Durch das Nutzen durch den Auftraggeber erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden und erkennt einen Vertragsschluss zu den bekannten Bedingungen an. Gerichtsstand ist der Standort Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den 01.06.2009